

# **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)**

In der Fassung vom 10. April 2024

Der Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003, hat der Gemeinderat der Gemeinde Klipphausen am 08. Januar 2013 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
  - a) bis zu 3 Stunden 15,00 EUR
  - b) von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 25,00 EUR
  - c) von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 35,00 EUR.

## **§ 2**

### **Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitaufwand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

## **§ 3**

### **Aufwandsentschädigung**

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld pro Sitzung
  1. bei Teilnahme an den Gemeinderatssitzungen in Höhe von je 30,00 EUR
  2. bei Teilnahme an den Ortschaftsratssitzungen in Höhe von je 15,00 EUR
  3. bei Teilnahme an den Ausschusssitzungen in Höhe von je 15,00 EUR(gilt auch für ehrenamtliche Mitglieder des Technischen Ausschusses)

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Das Sitzungsgeld ist an die Teilnahme der Sitzung gebunden.

- (2) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 eine Entschädigung nach § 1.
- (3) Die Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 werden halbjährlich nachträglich gezahlt.
- (4) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung richtet sich nach § 155a Abs. 3 Satz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Ehrenamtliche Friedensrichter erhalten für die ehrenamtliche Dienstverrichtung eine jährliche Aufwandsentschädigung von 150,00 EUR sowie für die Durchführung von Sprechstunden jeweils 30,00 EUR.

#### **§ 4**

#### **Fraktionsfinanzierung**

- (1) Zur Erfüllung der in § 35a Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Aufgaben sind den Fraktionen Fraktionsmittel zu gewähren. Fraktionsmittel sind für folgende Zwecke zu gewähren:
  - für die Anmietung von Räumen für die Durchführung von Fraktionssitzungen oder sonstige Fraktionsarbeit,
  - für die Anschaffung von Büromöbeln und Bürobedarf, für Porto sowie für die Anschaffung und Wartung von Informationstechnologie und Technik für Internetnutzung und Telekommunikation,
  - für die Beschaffung einer Grundausstattung an Print- und Onlinemedien,
  - für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit,
  - für Fortbildungsmaßnahmen,
  - für die Hinzuziehung von Referentinnen und Referenten
- (2) Fraktionsmittel dürfen nicht für Aufwendungen der einzelnen Mitglieder des Gemeinderates gewährt werden.
- (3) Maßgeblich für den Umfang der den Fraktionen insgesamt zu gewährenden Fraktionsmittel ist die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde zum 31.12. des Vorjahres.
- (4) Für die Fraktionsarbeit des Gemeinderates Klipphausen wird eine jährliche Gesamtsumme von 0,40 EUR/Einwohner festgesetzt. Davon steht jeder Fraktion, unabhängig von ihrer Größe, ein jährlicher Sockelbetrag von 100 EUR zu. Die weitere Aufteilung erfolgt proportional anhand der Fraktionsmitglieder im Verhältnis zur Gesamtanzahl an Gemeinderäten.
- (5) Fraktionsmittel sind zweckgebundene Mittel, deren zweckentsprechende Verwendung durch die Gemeinde durch eine jährliche Prüfung zu überwachen ist. Die Fraktionen haben bei der Bewirtschaftung der Fraktionsmittel die Grundsätze des kommunalen Haushalts- und Kassenrechts zu beachten. Dies schließt eine ordnungsgemäße Buch- und Belegführung mit der Angabe des Verwendungszwecks sowie der Aufbewahrung der Unterlagen entsprechend

der Vorschriften der Haushaltsführung der Gemeinde Klipphausen ein.

Sofern aus den Fraktionsmitteln Gegenstände beschafft werden, haben die Fraktionen diese zu inventarisieren und in Form eines Bestandsverzeichnisses, aus denen Art und Menge sowie Lage und Standort ersichtlich sein müssen. Die von den Fraktionen mit Fraktionsmitteln beschafften Gegenstände sind mit dem Ende der Gemeinderatsperiode grundsätzlich wieder an die Gemeinde zurückzugeben.

Werden für in den § 4 Abs. 1 genannten Zwecke Verträge abgeschlossen, werden nur jene zur Abrechnung anerkannt, welche spätestens mit dem Ende der Gemeinderatsperiode enden oder nachweislich zum Ende der Gemeinderatsperiode gekündigt worden sind.

(6) Bestehen begründete Zweifel an der zweckentsprechenden Verwendung der Fraktionsmittel durch eine Fraktion, ist dieser Gelegenheit zur Ausräumung der Zweifel zu geben. Können die Zweifel an der zweckentsprechenden Verwendung der Fraktionsmittel nicht ausgeräumt werden, hat die Gemeinde diese zurückzufordern oder mit künftigen Fraktionsmitteln zu verrechnen.

## § 5

### Reisekostenvergütung

Bei Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des sächsischen Reisekostengesetzes.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Gemeinderates 2024 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die Bestimmungen der Entschädigungssatzungen der ehemaligen Gemeinden Triebischtal und Klipphausen außer Kraft.

  
Mirko Knöfel  
Bürgermeister



#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.